

Insolvenzerklärung

Persönlich abzugeben:

Poststempel:*	Geschäftsnummer.:* EK
Eingang:*	*(leer lassen)

Gesuchsteller/in	
Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____
Zivilstand: _____	Beruf: _____
Strasse: _____	PLZ/Ort: _____
Tel. P: _____	Tel. G: _____
Natel: _____	E-Mail: _____

Insolvenzerklärung
Ich erkläre hiermit meine Zahlungsunfähigkeit und ersuche das Gericht um Eröffnung des Konkurses gemäss Art. 191 SchKG.

Persönliche Verhältnisse		
Sind Sie verbeiständet?	ja	nein
Sind Sie im Handelsregister eingetragen?	ja	nein
Wenn ja: In welcher Funktion?	_____	
Haben Sie in einer laufenden Betreuung Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens erhoben?	ja	nein
Unterliegen Sie zur Zeit einer Lohnpfändung durch das Betreibungsamt?	ja	nein
Haben Sie mit Ihren Gläubigern das Gespräch über eine Schuldenbereinigung gesucht?	ja	nein

Finanzielle Verhältnisse	
Einkommen pro Monat, inkl. Nebeneinkünfte:	Fr. _____
Ausgaben pro Monat:	
Mietzins:	Fr. _____
Krankenkassenprämie:	Fr. _____
Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge:	
Empfänger: _____	Fr. _____
Total:	Fr. _____
Vermögen (Bank-/Postkonto, Gegenstände im Wert von Fr. 1'000.-- oder mehr):	
Bezeichnung: _____	Fr. _____
Total:	Fr. _____

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Sind Sie Eigentümer von Liegenschaften? ja nein

Ort, Katasternummer und Grundbuchblatt: _____

Hauptgläubiger:

Name: _____ Schuldbetrag Fr. _____

Total: _____ Fr. _____

Frühere oder laufende Konkursverfahren:

Datum der Konkurseröffnung: _____ Einstellung mangels Aktiven? ja nein

Datum der Konkurseröffnung: _____ Einstellung mangels Aktiven? ja nein

Datum der Konkurseröffnung: _____ Einstellung mangels Aktiven? ja nein

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Art. 163

Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 164
Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 165
Misswirtschaft

1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat. Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Art. 167
Bevorzugung eines Gläubigers

Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 168
Bestechung bei Zwangsvollstreckung

Wer einem Gläubiger oder dessen Vertreter besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss zu erlangen oder um dessen Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrag oder dessen Ablehnung eines solchen Vertrages zu bewirken, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer dem Konkursverwalter, einem Mitglied der Konkursverwaltung, dem Sachwalter oder dem Liquidator besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 169
Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Barvorschuss

Nach Übergabe der vorliegenden Insolvenzerklärung beim Konkursgericht ist ein Barvorschuss von **Fr. 1'800.--** zu leisten. Andernfalls wird auf das Konkursbegehren nicht eingetreten.

Persönliche Erklärung

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Durchführung des Konkurses rund CHF 4'000.-- bis CHF 5'000.-- kosten wird. Bei als Einzelfirmen geführten Geschäftsbetrieben oder bei Grundeigentum ist mit höheren Kosten zu rechnen.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Konkursöffnung in der Tageszeitung, dem kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wird.
3. Ich bestätige, die Art. 163-165 und 167-169 des Strafgesetzbuches gemäss obigem Auszug gelesen und verstanden zu haben.
4. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach der Konkursöffnung ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Konkursamtes nicht mehr über mein Vermögen verfügen darf.
5. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich nach Konkursöffnung zur Verfügung des zuständigen Konkursamtes halten und diesem insbesondere längere Abwesenheiten melden muss.

Ich erkläre ausdrücklich, dass alle gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Beilagen

Aktuelle Wohnsitzbestätigung
Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister

Datum:

Unterschrift:

--	--